

DRK Krankenhaus Chemnitz-Rabenstein / DRK Krankenhaus Lichtenstein		
 DRK KRANKENHAUS CHEMNITZ-RABENSTEIN DRK GEMEINNÜTZIGE KRANKENHAUS GmbH SACHSEN Akademisches Lehrkrankenhaus an der Technischen Universität Dresden  DRK KRANKENHAUS LICHTENSTEIN DRK KRANKENHAUS LICHTENSTEIN GEMEINNÜTZIGE GmbH Akademisches Lehrkrankenhaus an der Technischen Universität Dresden	<u>Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)</u> Dokumentennummer: PI-000129	 Deutsches Rotes Kreuz
Gültig für: Allgemein / Allgemein / Patienten		

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

§ 1 Geltungsbereich

Die AVB gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen der DRK Gemeinnützigen Krankenhaus GmbH Sachsen und den Patienten bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären Krankenhausleistungen. Bei ambulanten Leistungen der DRK Gemeinnützigen Krankenhaus GmbH Sachsen gelten die AVB sinngemäß.

§ 2 Rechtsverhältnis

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten sind privatrechtlicher Natur.
- (2) Die AVB werden für Patienten wirksam, wenn diese:
 - jeweils ausdrücklich oder - wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist - durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses darauf hingewiesen wurden,
 - von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender der AVB erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, Kenntnis erlangen konnten,
 - sich mit ihrer Geltung einverstanden erklärt haben.

Stationäre Krankenhausleistungen

§ 3 Umfang der Krankenhausleistungen

- (1) Die vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären Krankenhausleistungen umfassen die allgemeinen Krankenhausleistungen, auch in Form der teilstationären sowie vor- und nachstationären Krankenhausleistungen und die Wahlleistungen.
- (2) Allgemeine Krankenhausleistungen sind diejenigen Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Erkrankung des Patienten für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung notwendig sind. Unter diesen Voraussetzungen gehören dazu auch:
 - a) die während des Krankenhausaufenthalts durchgeführten Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten im Sinne des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V),
 - b) die vom Krankenhaus veranlassten Leistungen Dritter,
 - c) die aus medizinischen Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson des Patienten oder die Mitaufnahme einer Pflegekraft nach § 11 Absatz 3 SGB V
 - d) die besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten für die stationäre Versorgung von Patienten, insbesondere die Aufgaben von Tumorzentren und geriatrischen Zentren sowie entsprechenden Schwerpunkten,
 - e) die Frührehabilitation im Sinne von § 39 Abs. 1 Satz 3 SGB V.
 - f) das Entlassmanagement im Sinne der § 39 Abs. 1a SGB V

DRK Krankenhaus Chemnitz-Rabenstein / DRK Krankenhaus Lichtenstein		
 DRK KRANKENHAUS CHEMNITZ-RABENSTEIN DRK GEMEINNÜTZIGE KRANKENHAUS GmbH SACHSEN Akademisches Lehrkrankenhaus an der Technischen Universität Dresden  DRK KRANKENHAUS LICHTENSTEIN DRK KRANKENHAUS LICHTENSTEIN GEMEINNÜTZIGE GmbH Akademisches Lehrkrankenhaus an der Technischen Universität Dresden	<u>Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)</u> Dokumentennummer: PI-000129	 Deutsches Rotes Kreuz
Gültig für: Allgemein / Allgemein / Patienten		

- (3) Nicht Gegenstand der allgemeinen Krankenhausleistungen sind
- die Dialyse, wenn hierdurch eine entsprechende Behandlung fortgeführt wird, das Krankenhaus keine eigene Dialyseeinrichtung hat und ein Zusammenhang mit dem Grund der Krankenhausbehandlung nicht besteht.
 - die Leistungen der Belegärzte, der Beleghebammen/-Entbindungspfleger,
 - Hilfsmittel, die dem Patienten bei Beendigung des Krankenhausaufenthaltes mitgegeben werden (z.B. Prothesen, Unterarmstützkrücken, Krankenhausrollstühle),
 - die Leichenschau und die Ausstellung einer Todesbescheinigung,
 - Leistungen, die nach Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 137c SGB V nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen erbracht werden dürfen.
 - Dolmetscherkosten
- (4) Das Vertragsangebot des Krankenhauses erstreckt sich nur auf diejenigen Leistungen, für die das Krankenhaus im Rahmen seiner medizinischen Zielsetzung personell und sachlich ausgestattet ist.
- (5) Die Mitarbeiter der Patientenaufnahme behalten sich vor, das Vorliegen eines gültigen Krankenversicherungsschutzes durch Inaugenscheinnahme des amtlichen Personalausweises und Vergleich der persönlichen Daten zu überprüfen.

§ 4 Aufnahme, Verlegung, Entlassung

- Im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses wird aufgenommen, wer der vollstationären oder teilstationären Krankenhausbehandlung bedarf. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach der Schwere und der Dringlichkeit des Krankheitsbildes.
- Wer wegen unmittelbarer Lebensgefahr oder der Gefahr einer bedrohlichen Verschlimmerung seiner Krankheit der sofortigen Behandlung bedarf (Notfall), wird - auch außerhalb der qualitativen oder quantitativen Leistungsfähigkeit des Krankenhauses - einstweilen aufgenommen, bis seine Verlegung in ein anderes geeignetes Krankenhaus gesichert ist.
- Eine Begleitperson wird aufgenommen, wenn dies nach dem Urteil des behandelnden Krankenhausarztes für die Behandlung des Patienten medizinisch notwendig und die Unterbringung im Krankenhaus möglich ist. Darüber hinaus kann auf Wunsch im Rahmen von Wahlleistungen eine Begleitperson aufgenommen werden, wenn ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, der Betriebsablauf nicht behindert wird und medizinische Gründe nicht entgegenstehen.
- Bei medizinischer Notwendigkeit (insbesondere in Notfällen) können Patienten in ein anderes Krankenhaus verlegt werden. Die Verlegung wird vorher – soweit möglich – mit dem Patienten abgestimmt.
Eine auf Wunsch des Patienten ohne medizinische Notwendigkeit zu Lasten der gesetzlichen Krankenkasse erfolgende Verlegung in ein wohnortnahes Krankenhaus ist gemäß § 60 SGB V bei Abrechnung einer Fallpauschale von einer Einwilligung der gesetzlichen Krankenkasse abhängig. Verweigert die gesetzliche Krankenkasse ihre Einwilligung, erfolgt die Verlegung nur auf ausdrücklichen Wunsch und eigene Kosten des Patienten. Das Krankenhaus informiert den Patienten hierüber.

DRK Krankenhaus Chemnitz-Rabenstein / DRK Krankenhaus Lichtenstein		
 DRK KRANKENHAUS CHEMNITZ-RABENSTEIN DRK GEMEINNÜTZIGE KRANKENHAUS GmbH SACHSEN Akademisches Lehrkrankenhaus an der Technischen Universität Dresden  DRK KRANKENHAUS LICHTENSTEIN DRK KRANKENHAUS LICHTENSTEIN GEMEINNÜTZIGE GmbH Akademisches Lehrkrankenhaus an der Technischen Universität Dresden	<u>Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)</u> Dokumentennummer: PI-000129	 Deutsches Rotes Kreuz
Gültig für: Allgemein / Allgemein / Patienten		

- (5) Entlassen wird,
- a) wer nach dem Urteil des behandelnden Krankenhausarztes der Krankenhausbehandlung nicht mehr bedarf oder
 - b) die Entlassung ausdrücklich wünscht.
- Besteht der Patient entgegen ärztlichem Rat auf seiner Entlassung oder verlässt er eigenmächtig das Krankenhaus, haftet das Krankenhaus für die entstehenden Folgen nicht.
- (6) Eine Begleitperson wird entlassen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht mehr gegeben sind.

§ 5 Vor- und nachstationäre Behandlung

- (1) Das Krankenhaus kann bei Verordnung von Krankenhausbehandlung (Krankenhauseinweisung) Patienten in medizinisch geeigneten Fällen ohne Unterkunft und Verpflegung behandeln, um
- a) die Erforderlichkeit einer vollstationären Krankenhausbehandlung zu klären oder die vollstationäre Krankenhausbehandlung vorzubereiten (vorstationäre Behandlung),
 - b) im Anschluss an eine vollstationäre Krankenhausbehandlung den Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen (nachstationäre Behandlung).
- (2) Die vorstationäre Krankenhausbehandlung, die drei Behandlungstage innerhalb von fünf Kalendertagen vor Beginn der stationären Behandlung nicht überschreiten darf, wird beendet,
- a) mit Aufnahme des Patienten zur vollstationären Behandlung,
 - b) wenn sich herausstellt, dass eine vollstationäre Krankenhausbehandlung nicht oder erst außerhalb des vorstationären Zeitrahmens notwendig ist,
 - c) wenn der Patient die Beendigung ausdrücklich wünscht oder die Behandlung abbricht.

In den Fällen b) und c) endet auch der Behandlungsvertrag.

- (3) Die nachstationäre Krankenhausbehandlung, die sieben Behandlungstage innerhalb von vierzehn Kalendertagen, bei Organübertragungen drei Monate nach Beendigung der stationären Krankenhausbehandlung, nicht überschreiten darf, wird beendet, wenn
- a) der Behandlungserfolg nach Entscheidung des Krankenhausarztes gesichert oder gefestigt ist, oder
 - b) der Patient die Beendigung ausdrücklich wünscht oder die Behandlung abbricht.

Gleichzeitig endet auch der Behandlungsvertrag.

Die Frist von 14 Kalendertagen oder drei Monaten kann in medizinisch begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem einweisenden Arzt verlängert werden. Kontrolluntersuchungen bei Organübertragungen nach § 9 des Transplantationsgesetzes dürfen vom Krankenhaus auch nach Beendigung der nachstationären Behandlung fortgeführt werden, um die weitere Krankenbehandlung oder Maßnahmen der Qualitätssicherung wissenschaftlich zu begleiten oder zu unterstützen.

- (4) Eine notwendige ärztliche Behandlung außerhalb des Krankenhauses während der vor- und nachstationären Behandlung wird im Rahmen des Sicherstellungsauftrages durch

DRK Krankenhaus Chemnitz-Rabenstein / DRK Krankenhaus Lichtenstein		
 DRK KRANKENHAUS CHEMNITZ-RABENSTEIN DRK GEMEINNÜTZIGE KRANKENHAUS GmbH SACHSEN Akademisches Lehrkrankenhaus an der Technischen Universität Dresden  DRK KRANKENHAUS LICHTENSTEIN DRK KRANKENHAUS LICHTENSTEIN GEMEINNÜTZIGE GmbH Akademisches Lehrkrankenhaus an der Technischen Universität Dresden	<u>Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)</u> Dokumentennummer: PI-000129	 Deutsches Rotes Kreuz
Gültig für: Allgemein / Allgemein / Patienten		

die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte gewährleistet und ist nicht Gegenstand der Krankenhausleistungen.

- (5) Das Krankenhaus unterrichtet den einweisenden Arzt unverzüglich über die vor- und nachstationäre Behandlung des Patienten sowie diesen und die an der weiteren Krankenbehandlung jeweils beteiligten Ärzte über die Kontrolluntersuchungen und deren Ergebnis.

§ 6 Wahlleistungen

- (1) Die zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten vereinbarten gesondert berechenbaren Wahlleistungen werden im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten des Krankenhauses erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) In Entbindungsfällen erstreckt sich die Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch die Mutter nicht auf gesunde Neugeborene. Für das gesunde Neugeborene bedarf es einer gesonderten Wahlleistungsvereinbarung.
- (3) Das Krankenhaus kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, welche die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen.
- (4) Das Krankenhaus kann die Erbringung von Wahlleistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich wird; im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- (5) In den Belegabteilungen sind vom Patienten gewünschte Vereinbarungen über die ärztlichen Leistungen der Belegärzte, der Konsiliarärzte oder der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen - auch wenn bereits Wahlleistungen mit dem Krankenhaus vereinbart wurden - nicht mit dem Krankenhaus, sondern unmittelbar mit dem Belegarzt oder dem Konsiliararzt oder der fremden Einrichtung zu treffen.
- (6) Sofern Wahlleistungen vereinbart worden sind, können seitens des Krankenhauses sowohl angemessene Vorauszahlungen als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden.
- (7) Wahlleistungen sind vor der Erbringung schriftlich zu vereinbaren.
- (8) Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung „ärztliche Leistungen“ kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte des Krankenhauses beschränkt werden (§ 17 KHEntgG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit das Krankenhaus selbst wahlärztliche Leistungen berechnet.
- (9) Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden, vom Wahlarzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtungen persönlich oder unter der Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Instituts (§ 4

DRK Krankenhaus Chemnitz-Rabenstein / DRK Krankenhaus Lichtenstein		
 DRK KRANKENHAUS CHEMNITZ-RABENSTEIN DRK GEMEINNÜTZIGE KRANKENHAUS GmbH SACHSEN Akademisches Lehrkrankenhaus an der Technischen Universität Dresden  DRK KRANKENHAUS LICHTENSTEIN DRK KRANKENHAUS LICHTENSTEIN GEMEINNÜTZIGE GmbH Akademisches Lehrkrankenhaus an der Technischen Universität Dresden	<u>Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)</u> Dokumentennummer: PI-000129	 Deutsches Rotes Kreuz
Gültig für: Allgemein / Allgemein / Patienten		

Abs.2 Satz 1 GOÄ/GOZ) oder von dem ständigen ärztlichen Vertreter (§ 4 Abs.2 Satz 3 GOÄ/GOZ) erbracht.

§ 7 Entgelt

Das Entgelt für die Leistungen des Krankenhauses richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und dem DRG-Entgelttarif in der jeweils gültigen Fassung, der Bestandteil dieser AVB ist. (Anlage)

§ 8 Abrechnung des Entgelts bei gesetzlich Krankenversicherten und Heilfürsorgeberechtigten

- (1) Soweit ein öffentlich-rechtlicher Kostenträger (z.B. Krankenkassen etc.) nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Zahlung des Entgelts für die Krankenhausleistungen verpflichtet ist, rechnet das Krankenhaus seine Entgelte unmittelbar mit diesem ab. Auf Verlangen des Krankenhauses legt der Patient eine Kostenübernahmeerklärung seines Kostenträgers vor, die alle Leistungen umfasst, die im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinische Versorgung im Krankenhaus notwendig sind.
- (2) Gesetzlich Krankenversicherte, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, zahlen von Beginn der vollstationären Krankenhausbehandlung an innerhalb eines Kalenderjahres für längstens 28 Tage nach Maßgabe des § 39 Abs. 4 SGB V eine Zuzahlung, die vom Krankenhaus an die Krankenkasse weitergeleitet wird. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus dem DRG-Entgelttarif.
- (3) Gesetzlich Krankenversicherte, bei denen eine Krankenhausbehandlung im Sinne des § 39 Abs. 1 SGB V durchgeführt wird und die erklären, über die vom Krankenhaus erbrachten Leistungen sowie die von den Krankenkassen dafür zu zahlenden Entgelte unterrichtet werden zu wollen, erhalten innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Krankenhausbehandlung eine derartige schriftliche Information, sofern sie bzw. ihre gesetzlichen Vertreter bis spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Behandlung dies ausdrücklich gegenüber der Krankenhausverwaltung erklären. Das Krankenhaus ist berechtigt eine Aufwandspauschale in Höhe von 1,00 € zzgl. Versandkosten für die Unterrichtung in Rechnung zu stellen.

§ 9 Abrechnung des Entgelts bei Selbstzahlern

- (1) Sofern kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz besteht oder Wahlleistungen in Anspruch genommen werden, die vom gesetzlichen Krankenversicherungsschutz nicht umfasst sind, besteht nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften keine Leistungspflicht eines öffentlich-rechtlichen Kostenträgers (z.B. Krankenkasse). In diesem Fall ist der Patient dem Krankenhaus gegenüber Selbstzahler.
- (2) Selbstzahler sind zur Entrichtung des Entgeltes für die Krankenhausleistungen verpflichtet. Sofern der Patient als Versicherter einer privaten Krankenversicherung von der Möglichkeit einer direkten Abrechnung zwischen dem Krankenhaus und dem privaten Krankenversicherungsunternehmen Gebrauch macht, werden Rechnungen unmittelbar gegenüber dem privaten Krankenversicherungsunternehmen erteilt. Voraussetzung für eine solche Direktabrechnung ist, dass der Versicherte schriftlich seine Einwilligung, die jederzeit widerrufen werden kann, erklärt, dass die Daten nach § 301 SGB V maschinenlesbar an das private Krankenversicherungsunternehmen übermittelt werden.
- (3) Für Krankenhausleistungen können Zwischenrechnungen erteilt werden. Nach Beendigung der Behandlung wird eine Schlussrechnung erstellt.

DRK Krankenhaus Chemnitz-Rabenstein / DRK Krankenhaus Lichtenstein		
 DRK KRANKENHAUS CHEMNITZ-RABENSTEIN DRK GEMEINNÜTZIGE KRANKENHAUS GmbH SACHSEN Akademisches Lehrkrankenhaus an der Technischen Universität Dresden  DRK KRANKENHAUS LICHTENSTEIN DRK KRANKENHAUS LICHTENSTEIN GEMEINNÜTZIGE GmbH Akademisches Lehrkrankenhaus an der Technischen Universität Dresden	<u>Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)</u> Dokumentennummer: PI-000129	 Deutsches Rotes Kreuz
Gültig für: Allgemein / Allgemein / Patienten		

- (4) Die Nachberechnung von Leistungen, die in der Schlussrechnung nicht enthalten sind, und die Berichtigung von Fehlern bleiben vorbehalten.
- (5) Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig.
- (6) Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr (§ 288 Abs. 1 BGB) sowie Mahngebühren in Höhe von 3,00 € berechnet werden, es sei denn, der Patient weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (7) Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

§ 10 Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen

- (1) Soweit das Krankenhaus nicht auf der Grundlage von Diagnosis Related Groups (DRG) nach § 17b Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) abrechnet, kann es für Krankenhausaufenthalte, die voraussichtlich länger als eine Woche andauern, angemessene Vorauszahlungen verlangen. Soweit Kostenübernahmeerklärungen von Sozialleistungsträgern, sonstigen öffentlich-rechtlichen Kostenträgern oder privaten Krankenversicherungen vorliegen, können Vorauszahlungen nur von diesen verlangt werden (§ 14 Abs. 4 Bundespflegesatzverordnung - BpflV.)
- (2) Soweit das Krankenhaus auf der Grundlage von DRG nach § 17b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes abrechnet, kann es für Krankenhausaufenthalte eine angemessene Vorauszahlung verlangen, wenn und soweit ein Krankenversicherungsschutz nicht nachgewiesen wird.
- (3) Ab dem achten Tag des Krankenhausaufenthalts kann das Krankenhaus eine angemessene Abschlagszahlung verlangen, deren Höhe sich an den bisher erbrachten Leistungen in Verbindung mit der Höhe der voraussichtlich zu zahlenden Entgelte orientiert (§ 8 Abs. 7 Krankenhausentgeltgesetz - KHEntgG).

§ 11 Beurlaubung

Beurlaubungen sind mit einer stationären Krankenhausbehandlung in der Regel nicht vereinbar. Während einer stationären Behandlung werden Patienten daher nur aus zwingenden Gründen und nur mit Zustimmung des Leitenden Abteilungsarztes beurlaubt.

Ambulante Krankenhausleistungen

§ 12 Umfang der Leistungen bei ambulanten Operationen und stationärsersetzenden Eingriffen

- (1) Das Vertragsangebot des Krankenhauses erstreckt sich nur auf diejenigen Leistungen, für die das Krankenhaus im Rahmen seiner medizinischen Zielsetzung personell und sachlich ausgestattet ist.
- (2) Die Verpflichtung des Krankenhauses beginnt nach Maßgabe des § 115b SGB V mit der Vereinbarung des Behandlungsvertrages und endet mit Abschluss der Nachsorge durch das Krankenhaus. Eine notwendige ärztliche Behandlung außerhalb des Krankenhauses wird durch den vertragsärztlichen Bereich erbracht und ist nicht Gegenstand der Krankenhausleistungen.
- (3) Die Mitarbeiter der Patientenaufnahme behalten sich vor, das Vorliegen eines gültigen Krankenversicherungsschutzes durch Inaugenscheinnahme des amtlichen Personalausweises und Vergleich der persönlichen Daten zu überprüfen.

DRK Krankenhaus Chemnitz-Rabenstein / DRK Krankenhaus Lichtenstein		
 DRK KRANKENHAUS CHEMNITZ-RABENSTEIN DRK GEMEINNÜTZIGE KRANKENHAUS GmbH SACHSEN Akademisches Lehrkrankenhaus an der Technischen Universität Dresden  DRK KRANKENHAUS LICHTENSTEIN DRK KRANKENHAUS LICHTENSTEIN GEMEINNÜTZIGE GmbH Akademisches Lehrkrankenhaus an der Technischen Universität Dresden	<u>Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)</u> Dokumentennummer: PI-000129	 Deutsches Rotes Kreuz
Gültig für: Allgemein / Allgemein / Patienten		

§ 13 Durchführung und Abrechnung ambulanter Leistungen

- (1) Ambulante Beratungen, Untersuchungen und Behandlungen können nur erfolgen,
 - a) wenn der Patient vor der ersten Behandlung im laufenden Quartal (Erstkontakt im Quartal) den gültigen Überweisungsschein eines Vertragsarztes vorlegt,
 - b) wenn der Patient bzw. dessen gesetzlicher Vertreter oder ein Dritter die Kosten selbst trägt,
 - c) wenn für den Patienten ein unmittelbarer Notfall besteht
- (2) Soweit ein öffentlich-rechtlicher Sozialleistungsträger (z. B. gesetzliche Krankenversicherung) nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Zahlung des Entgelts für die Krankenhausleistungen verpflichtet ist, rechnet die DRK Gemeinnützige Krankenhaus GmbH Sachsen entsprechend der Kostenübernahmeerklärung seine Entgelte unmittelbar mit diesem ab.
- (3) Bei Ausfall einer Kostenübernahmeerklärung oder Unwirksamkeit einer Überweisung eines Vertragsarztes steht der Patient für die entstehenden und entstandenen Behandlungskosten selbst bzw. dessen gesetzliche Vertreter ein. Seine Zahlungspflicht besteht auch dann gegenüber der DRK Gemeinnützigen Krankenhaus GmbH Sachsen, wenn er die Verrechnung der vollen oder eines Teils der Behandlungskosten mit einem Dritten vereinbart hat.
- (4) Patienten bzw. deren gesetzlichen Vertretern, die die Behandlungskosten selbst tragen, werden die Behandlungskosten grundsätzlich nach GOÄ oder Sondervereinbarungen berechnet.
- (5) Bei Patienten bzw. deren gesetzlichen Vertretern, die die Behandlungskosten selbst tragen, kann eine Vorauszahlung erhoben oder die sofortige Zahlung der Rechnung verlangt werden. Im Übrigen gilt § 9.
- (6) Die privatärztlich vereinbarten Leistungen in den Privatsprechstunden der jeweiligen Klinikleitungen bleiben davon unberührt.

Allgemeines

§ 14 Ärztliche Eingriffe

- (1) Eingriffe in die körperliche und geistig-seelische Unversehrtheit des Patienten werden nur nach seiner Aufklärung über die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und nach seiner Einwilligung vorgenommen.
- (2) Ist der Patient außerstande, die Einwilligung zu erklären, wird der Eingriff ohne eine ausdrückliche Einwilligung vorgenommen, wenn dieser nach der Überzeugung des zuständigen Krankenhausarztes zur Abwendung einer drohenden Lebensgefahr oder wegen einer unmittelbar drohenden schwerwiegenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des Patienten unverzüglich erforderlich ist.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn bei einem beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Patienten der gesetzliche Vertreter nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar ist oder seine dem Eingriff entgegenstehende Willenserklärung im Hinblick auf § 323 c StGB unbeachtlich ist.

§ 15 Obduktion

- (1) Eine Obduktion kann vorgenommen werden, wenn

DRK Krankenhaus Chemnitz-Rabenstein / DRK Krankenhaus Lichtenstein		
 DRK KRANKENHAUS CHEMNITZ-RABENSTEIN DRK GEMEINNÜTZIGE KRANKENHAUS GmbH SACHSEN Akademisches Lehrkrankenhaus an der Technischen Universität Dresden  DRK KRANKENHAUS LICHTENSTEIN DRK KRANKENHAUS LICHTENSTEIN GEMEINNÜTZIGE GmbH Akademisches Lehrkrankenhaus an der Technischen Universität Dresden	<u>Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)</u> Dokumentennummer: PI-000129	 Deutsches Rotes Kreuz
Gültig für: Allgemein / Allgemein / Patienten		

- a) der Verstorbene zu Lebzeiten eingewilligt hat, oder
 - b) der erreichbare nächste Angehörige (Abs. 3) des Verstorbenen, bei gleichrangigen Angehörigen einer von ihnen, eingewilligt und dem Krankenhausarzt ein entgegenstehender Wille des Verstorbenen nicht bekannt geworden ist.
- (2) Von der Obduktion ist abzusehen bei Verstorbenen, die einer die Obduktion ablehnenden Gemeinschaft angehören, sofern nicht der Verstorbene zu Lebzeiten eingewilligt hat.
- (3) Nächster Angehöriger im Sinne des Absatzes 1 sind in der Rangfolge ihrer Aufzählung
- der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner,
 - die volljährigen Kinder (und Adoptivkinder),
 - die Eltern (bei Adoption die Adoptiveltern) oder, sofern der Verstorbene zur Todeszeit minderjährig war und die Sorge für seine Person zu dieser Zeit nur einem Elternteil, einem Vormund oder einem Pfleger zustand, dieser Sorgeinhaber,
 - die volljährigen Geschwister,
 - die Großeltern.
- Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen genügt es, wenn einer von ihnen beteiligt wird und eine Entscheidung trifft. Ist ein vorrangiger Angehöriger innerhalb angemessener Zeit nicht erreichbar, genügt die Beteiligung und Entscheidung des nächsterreichbaren nachrangigen Angehörigen. Dem nächsten Angehörigen steht eine volljährige Person gleich, die dem Verstorbenen bis zu seinem Tode in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahe gestanden hat; sie tritt neben den nächsten Angehörigen. Hatte der Verstorbene die Entscheidung über eine Obduktion einer bestimmten Person übertragen, tritt diese an die Stelle des nächsten Angehörigen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung bei einer Obduktion, die aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung von der zuständigen Behörde angeordnet ist.
- (5) § 13 findet insgesamt keine Anwendung auf die Spende und Entnahme von Organen zum Zwecke der Übertragung auf andere Menschen. Hierfür sind ausschließlich die Regelungen des Transplantationsgesetzes maßgeblich.

§ 16 Aufzeichnungen und Daten

- (1) Krankengeschichten, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen sind Eigentum des Krankenhauses.
- (2) Patienten haben keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Das Recht des Patienten oder eines von ihm Beauftragten auf Einsicht in die Aufzeichnungen, ggf. auf Überlassung von Kopien auf seine Kosten und die Auskunftspflicht des behandelnden Krankenhausarztes bleiben unberührt. Die entsprechenden Kosten sind vom Patienten vor Übergabe zu erstatten.
- (4) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

§ 17 Hausordnung

Der Patient hat die vom Krankenhaus erlassene Hausordnung zu beachten.

DRK Krankenhaus Chemnitz-Rabenstein / DRK Krankenhaus Lichtenstein		
 DRK KRANKENHAUS CHEMNITZ-RABENSTEIN DRK GEMEINNÜTZIGE KRANKENHAUS GmbH SACHSEN Akademisches Lehrkrankenhaus an der Technischen Universität Dresden  DRK KRANKENHAUS LICHTENSTEIN DRK KRANKENHAUS LICHTENSTEIN GEMEINNÜTZIGE GmbH Akademisches Lehrkrankenhaus an der Technischen Universität Dresden	<u>Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)</u> Dokumentennummer: PI-000129	 Deutsches Rotes Kreuz
Gültig für: Allgemein / Allgemein / Patienten		

§ 18 Eingebraachte Sachen

- (1) In das Krankenhaus sollen nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht werden.
- (2) Geld und Wertsachen können in der Kasse gegen Empfangsbestätigung (max. bis 1500 Euro) in Verwahrung gegeben werden oder sind im Schließfach Ihres Schrankes zu verwahren.
- (3) Bei handlungsunfähig eingelieferten Patienten werden Geld und Wertsachen in Gegenwart eines Zeugen festgestellt und der Verwaltung zur Verwahrung übergeben.
- (4) Zurückgelassene Sachen gehen in das Eigentum des Krankenhauses über, wenn sie nicht innerhalb von 12 Wochen nach Aufforderung abgeholt werden.
- (5) Im Fall des Absatzes 4 wird in der Aufforderung ausdrücklich darauf verwiesen, dass auf den Herausgabeanspruch verzichtet wird mit der Folge, dass die zurückgelassenen Sachen nach Ablauf der Frist in das Eigentum des Krankenhauses übergehen.
- (6) Absatz 4 gilt nicht für Nachlassgegenstände sowie für Geld und Wertsachen, die von der Verwaltung verwahrt werden. Die Aufbewahrung, Herausgabe und Verwertung dieser Sachen erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19 Haftungsbeschränkung

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen, die in der Obhut des Patienten bleiben, oder von Fahrzeugen des Patienten, die auf dem Krankenhausgrundstück oder auf einem vom Krankenhaus bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet der Krankenhausträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; das gleiche gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht der Verwaltung zur Verwahrung übergeben wurden.
- (2) Haftungsansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung von Geld und Wertsachen, die durch die Verwaltung verwahrt wurden, sowie für Nachlassgegenstände, die sich in der Verwahrung der Verwaltung befunden haben, müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von dem Verlust oder der Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden; die Frist beginnt frühestens mit der Entlassung des Patienten.
- (4)

§ 20 Zahlungsort

Der Zahlungspflichtige hat seine Schuld auf seine Gefahr und seine Kosten in Chemnitz zu erfüllen.

§21 Rechnungsempfänger und Art der Übermittlung

Erbrachte Gesundheitsdienstleistungen, die nicht mit Kostenträgern abgerechnet werden können, werden dem Patienten unter Angabe seines Namens und seiner Privatadresse mit einer Aufschlüsselung der erbrachten Leistungen direkt in Rechnung gestellt. Diese Rechnungen werden per sicherer E-Mail an die bei Aufnahme vom Patienten hinterlegte E-Mail-Adresse gesendet. Nur bei Unzustellbarkeit erfolgt die Rechnungslegung per Post.

§ 22 Inkrafttreten

Diese AVB treten am 1. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig werden die AVB vom 1. September 2018 aufgehoben.